

1. Besitz des bremischen Staatsbürgerrechtes; seit Ableistung des Bürgereides müssen zwei Jahre abgelaufen sein (G. v. 26. Februar 1904);
2. Besitz der bremischen Staatsangehörigkeit durch mindestens drei Jahre nach vollendetem 21. Lebensjahre;
3. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
4. Vollendung des 25. Lebensjahres.

Trotz Vorhandenseins dieser Voraussetzungen sind von der Wahlberechtigung ausgenommen wegen mangelnder Fähigkeit oder wirtschaftlicher Selbständigkeit diejenigen Personen:

- a) welche wegen Gebrechen ihr Wahlrecht nicht ausüben können;
- b) die unter Vormundschaft stehen;
- c) die sich im Konkurs befinden oder in den letzten drei Jahren befunden oder in diesen ihre Zahlungen eingestellt haben oder denen vom Gericht innerhalb dieser Zeit die Leistung des Offenbarungseides auferlegt war, sofern nicht die Gläubiger inzwischen voll befriedigt sind;
- d) die für das letzte Rechnungsjahr die regelmäßigen Staats- oder Gemeindeabgaben wegen Unvermögens nicht bezahlt haben;
- e) die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in dem der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; unentgeltliche Krankenhauspflege Unbemittelter bei ansteckenden Krankheiten und Desinfektion bei solchen gilt nicht als Armenunterstützung; über weitere Milderungen wird verhandelt;
- f) die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechtes als Vertreter für verlustig erklärt sind, für die folgenden drei Jahre.

Wählbar ist jeder Bürger, der nach Vorstehendem die Wahlberechtigung besitzt. Nicht wahl-